

EDITORIAL

Der Blick über die Grenze nach Deutschland



Hermann Wenusch

Kaum eine bauwirtschaftliche Abhandlung kommt ohne „Blick über die Grenze“ nach Deutschland aus – auch baubetriebswirtschaftlich beeinflusste Juristen haben sich dem zuletzt angeschlossen. Begründet wird dies mit der „vergleichbaren Rechtslage“, wobei allerdings nicht klar ist, was damit gemeint sein soll. Man hofft, dass damit nicht (sic!) gemeint ist, dass Gesetze, Judikatur und Literatur jenseits der Grenze genauso in deutscher Sprache verfasst sind, wie hier – und damit eben leicht vergleichbar ... Gemeint ist hoffentlich, dass sich die gesetzlichen Grundlagen und die darauf aufbauende Judikatur ähneln ...

Betrachtet man nun den Text des öABGB, so fällt allerdings sofort auf, dass sich dieser nicht unwesentlich vom dBGB unterscheidet. Das betrifft nicht nur den Wortlaut, sondern auch den Inhalt (insbesondere durch die Novelle, die am 1.1.2018 in Kraft getreten ist, doch dazu noch weiter unten): Gemäß § 632a dBGB kann der Unternehmer zB Abschlagszahlungen verlangen (übrigens schon seit 1.5.2000). Auch die Judikatur unterscheidet sich prinzipiell: In Deutschland wird von Behinderungsschäden gesprochen, während in Österreich ein Mehrkostensatz gemäß § 1168 öABGB als Entgeltanspruch angesehen wird.

In Deutschland wie in Österreich gelten natürlich viele ganz grundlegende Grundsätze gleichermaßen – zB „pacta sunt servanda“ (wobei dieser Grundsatz durch die Novelle des Bauwerkvertragsrechts in Deutschland sogar durchbrochen wird). Das macht das deutsche Recht dem österreichischen aber nicht ähnlicher, als zB das Schweizer oder italienische Recht. Gerade wenn

man das Werkvertragsrecht betrachtet, unterscheidet sich zB auch das Recht Südafrikas (im Ergebnis) nicht wesentlich ... Ähnliche Sachverhalte werden also nicht nur in Deutschland ähnlich beurteilt, wie in Österreich. Es ist also zu befürchten, dass mit der zitierten Vergleichbarkeit doch nur die selbe Sprache gemeint ist ... Wie auch immer.

Eines der Dinge, die von der Bauwirtschaft nach Österreich zu importieren versucht wurde, war der in Deutschland angeblich (eine konkrete Quelle wird – soweit ersichtlich – nicht genannt) ständig judizierte Grundsatz „*guter Preis bleibt guter Preis, schlechter Preis bleibt schlechter Preis*“: Ab 1.1.2018 lauten die §§ 650b f dBGB („*Änderung des Vertrags; Anordnungsrecht des Bestellers*“): „*Begehrt der Besteller [...] eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. [...] Erzielen die Parteien [...] keine Einigung* [, so errechnet sich der Vergütungsanspruch] *nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn*“. Also das Gegenteil von „guter Preis ...“.

Jetzt bleibt abzuwarten, ob die Baubetriebswirtschaft eine Kehrtwendung macht, oder den „Blick über die Grenze“ nach Deutschland zukünftig doch sein lässt ... Abschließend eine Anmerkung in eigener Sache: Das neue deutsche Bauwerkvertragsrecht ist eines der Themen des 4. Baurechtsforums, das am 4. Mai an der Donauuniversität in Krems stattfinden wird.